



Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Bezirk: Klagenfurt-Land

St. Martin a. T. 4, 9212 Techelsberg am Wörther See
Telefon-Nr.: +43 (0)4272/6211, Fax-Nr.: +43 (0)4272/6211-20, E-Mail: techelsberg@ktn.gde.at
Homepage: www.techelsberg.gv.at, Tourismusbüro Tel. +43 (0)4272/2248

NIEDERSCHRIFT

über die am **Donnerstag, den 14. Dezember 2023**, im **Festsaal des Gemeindezentrums Techelsberg am Wörther See** stattgefundene 4. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2023.

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

Anwesende:

Vorsitzende:	1. Vzbgm. Renate Lauchard
Gemeindevorstandsmitglieder:	2. Vzbgm. Buxbaum Alfred GV Reiter Nadja BA MSc GV DI Rudolf Grünanger
Mitglieder des Gemeinderates:	Kogler Konrad Eiper Erich Goritschnig Silke Kempfer Alexandra Krammer Barbara Kollmann-Smole Daniela Rettl Mario Ing. Wanker Wolfgang Kamnik Gerhard
Ersatzmitglieder:	Kavalirek Ingo Brugger Philipp Kogler Verena Balo-Dritschler Herbert Kollmann Alfons Koenig Rudolf
Entschuldigt:	Bgm. Koban Johann, GR Posratschnig Stefan, GR Krakolinig Werner BA, GR Pagitz Matthias, GR Müller Markus MSc BSc, GR Markus Langer
Gemeindeverwaltung:	AL Kopatsch Gerhard (Amtsleitung und Schriftführung)

Tagesordnung:

1. Bestellung der Niederschriftprüfer gemäß § 45 Abs. (4) der K-AGO
2. Richtigstellung der Niederschriften der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2023 gemäß § 45 Abs. (5) der K-AGO
3. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024: Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Verordnung, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird
 - b) die Verordnung über den Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024
 - c) die Verrechnungsstundensätze für den Wirtschaftshof für das Jahr 2024

GR-Sitzung vom 14.12.2023

4. Kontrollausschusssitzung am 30.11.2023: Bericht des Ausschusses
5. Errichtung Kindertagesstätte- KITA: Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Auftragserteilung für die Baumeisterarbeiten und
 - b) die Übertragung der sonstigen Auftragsvergaben an den Gemeindevorstand gemäß § 34 Abs. (5) der K-AGO
6. Verpachtung Familienbad: Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung des Familienbades und den Abschluss eines Pachtvertrages
7. Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt - Auflösung: Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft per 31.12.2023
8. Dorfgemeinschaft Pernach – Petition: Beratung und Beschlussfassung über die Petition vom 09.11.2023
9. Bericht des Bürgermeisters:

Frau Vzbgm. Renate Lauchard begrüßt die Anwesenden und gibt bekannt, dass Herr Bürgermeister Johann Koban an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen kann und ihr somit die Vorsitzführung zufällt. Weiters gibt sie bekannt, dass nachstehende Ersatzgemeinderatsmitglieder an der heutigen Sitzung teilnehmen: Kavalirek Ingo, Brugger Philipp, Kogler Verena, Balo-Dritschler Herbert, Ing. Kollmann Alfons und Koenig Rudolf. Sie stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Punkt 1.

(Bestellung Niederschriftprüfer)

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass die Niederschriftprüfer entsprechend der Reihenfolge von der FPÖ-GR-Fraktion und der SPÖ-GR-Fraktion zu stellen wären. Nachdem die FPÖ-GR-Fraktion heute jedoch durch ein Ersatzmitglied vertreten ist, sollen die Niederschriftprüfer von der BLT- GR-Fraktion und der SPÖ-GR-Fraktion gestellt werden. Daraufhin werden von der BLT-GR-Fraktion, Herr GR Ing. Wolfgang Wanker, und von der SPÖ-GR-Fraktion, Herr GR Mario Rettl, als Niederschriftprüfer bestellt.

Punkt 2.

(Richtigstellung der Niederschriften vom 25.10.2023)

Die Vorsitzende führt aus, dass die Niederschriften über die Gemeinderatssitzung vom 25.10. von den Niederschriftprüfern gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO überprüft und unterfertigt wurden. Sie befragt den Gemeinderat, ob gegen die vorliegende Niederschrift ein Einwand besteht. Gegen die vorliegende Niederschrift wurde kein Einwand erhoben.

Punkt 3.

(Voranschlag 2024)

a) Verordnung, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird:

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass eine Voranschlagsüberprüfung durch das Land, an der sie teilnahm, stattgefunden hat. Die Finanzverwalterin, Frau Dollenz, hat erstmals das Budget erstellt und wurde ihr hierfür von der Fachabteilung ein großes Lob ausgesprochen, dem sie sich anschließen möchte. Trotz sparsamer Wirtschaftsführung ergibt sich ein negativer Gesamtsaldo von € 88.400,--, der jedoch im Vergleich zu anderen Gemeinden noch sehr gering ausgefallen ist.

Ein Haushaltsausgleich ist schon aufgrund der vom Land Kärnten vorgenommen massiven Umlagenerhöhungen bei der Sozialhilfe und den Krankenanstaltenabgangszahlungen nicht möglich. Bedauerlicherweise hat die Gemeinde auf diese Umlagenerhöhungen keinerlei Einfluss und ist ein weiterer Anstieg nicht auszuschließen, was Grund zur Sorge gibt. Bei den Vereinsförderungen wurden keine Kürzungen vorgenommen, was ein falsches Signal wäre, zumal das Vereinsleben in unserer Gemeinde sehr bedeutend ist.

Sie gibt noch bekannt, dass erstmalig die gesamten Bedarfszuweisungsmittel für den Haushaltsausgleich herangezogen werden müssen, was den Spielraum für die Umsetzung von Projekten einschränkt.

Trotz den negativen Grundvoraussetzungen konnte die Finanzierung für zahlreiche größere Vorhaben wie die Errichtung der Kindertagesstätte, die Sanierung des Krammerweges, des Luckingerweges und des Uranweges und Wegesanierungen über das Modell Kärnten, sowie für die Errichtung des Ballfangzaunes beim Sportplatz vorgesehen werden. Diese Vorhaben wurden so gewählt, dass einerseits die noch abrufbaren KIG-Mittel in Anspruch genommen und andererseits größtmögliche Landesförderungen (Agrarwege) lukriert werden können.

Die Vorsitzende bringt anschließend die zu beschließende Verordnung zur Verlesung.

GV DI Rudolf Grünanger hält fest, dass generell die Einnahmen aufgrund sinkender Steuereinnahmen stagnieren, hingegen sich die Ausgaben aufgrund der gestiegenen Löhne und Energiekosten absehbar erhöhen. Gewisse Ausgaben, wie beispielsweise Sozialhilfe und Krankenanstaltenabgang, auf die die Gemeinde keinerlei Einfluss hat und die von der Gemeinde auch nicht steuerbar sind, steigen jedoch exponentiell im teilweise 2-stelligen Bereich. Es ist klar, dass die Gemeinde in ihrem Einflussbereich sparsam wirtschaften muss, jedoch explodierende Kostensteigerungen von Dritten nicht ausgleichen kann. Es besteht die Gefahr, dass die Gemeinden ausgehungert und handlungsunfähig werden. Nun geht es darum nachzudenken, wie dieser Prozess gestoppt werden kann. Seitens der ÖVP wurde deshalb eine diesbezügliche Resolution vorbereitet. Es geht ihm auch um eine faire Behandlung der Gemeinden. Er führt weiters aus, dass sich die Kosten für die Elementarpädagogik in unserer Gemeinde (Betriebstagesmutter, Kindergarten, Hort, Morgenbetreuung etc) auch schon auf rund € 200.000,-- belaufen, was einen wesentlichen Kostenaufwand darstellt. Positiv zu bemerken ist, dass aber immerhin rund € 300.000,-- in Straßensanierungen investiert werden können.

Für GV Nadja Reiter BA MSc wirtschaftet die Gemeinde ausgezeichnet. Das Hauptproblem liegt bei den von der Gemeinde nicht zu beeinflussenden Umlagen und Transferleistungen. Der Städte- und Gemeindebund müssen mit dem Land Kärnten wegen Entlastungen (beispielsweise beim Heizkostenzuschuss) in Verhandlung treten.

Vzbgm. Alfred Buxbaum dankt dem Amt und der Finanzverwalterin für die Budgeterstellung. Leider ergibt sich aufgrund der hohen und von der Gemeinde nicht zu beeinflussenden Fixkosten ein negatives Ergebnis. Daher müssen Bund, Land und Gemeinden an einer gerechten Aufteilung der Mittel arbeiten, sodass die Gemeinden nicht weiter belastet werden. Auch die Einnahmen aus den Ertragsanteilen werden nicht mehr.

Für GR Mario Rettl sind trotzdem sehr positive Ansätze im Voranschlag, wie die Errichtung der Kindertagesstätte, die Wegsanierungen, das Ballfangnetz beim Sportplatz und die Vereinsförderungen, enthalten. Land und Bund müssen sich Gedanken darüber machen, dass die Gemeinden nicht zugrunde gehen, was auch eine Abwanderung in Ballungsräume bedeuten würde.

Für GR Ing. Wolfgang Wanker sind die vorgesehenen Kleinprojekte sehr wichtig. Zu den von den Vorrednern getätigten Aussagen in Hinblick auf die massiv angestiegenen externen Kosten möchte er jedoch festhalten, dass die Großparteien in allen entscheidenden Gremien und Bündeln vertreten sind und diese daher auch die Möglichkeit der Einflussnahme haben. Es ist ein hausgemachtes Problem, bei dem auch diese Entscheidungsträger mitwirken

Beschluss:

Auf Antrag von Frau Vzbgm. Renate Lauchard beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 14.12.2023, Zl. 216/5/2023-II, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnisvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.834.300,00
Aufwendungen:	€ 6.956.100,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 1.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 1.600,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 121.800,00
--	----------------

Finanzierungsvoranschlag:

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 7.387.700,00
Auszahlungen:	€ 7.473.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 85.800,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Sämtlicher Personalaufwand ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (7700, 8200, 8150, 8500, 8510), sowie sämtlicher Sachaufwand bei den Teilabschnitten der Freiwilligen Feuerwehr (1630, 1631) gegenseitig deckungsfähig.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 300.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Siehe beiliegenden Anhang.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Die Vizebürgermeisterin:

Renate Lauchard

Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024:

Die Vorsitzende teilt mit, dass der Stellenplanentwurf für das Jahr 2024 gegenüber dem Stellenplan des Jahres 2023 keine wesentlichen Veränderungen vorsieht. Lediglich bei der Position „Amtsleiter“ erfolgte eine Anhebung des Stellenwertes aufgrund einer diesbezüglichen Gesetzesänderung von bisher 57 auf nunmehr 63 Stellenwertpunkten. Von der Gemeindeabteilung wurde mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die Beschlussfassung bestehen. Die zulässige Beschäftigungsobergrenze der Gemeinde Techelsberg am Wörther See liegt bei 243 Punkten. Der erstellte Stellenplan umfasst 219 Punkte und liegt somit deutlich mit 24 Punkten unter der erlaubten Obergrenze.

Beschluss:

Auf Antrag von Frau Vzbgm. Renate Lauchard beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 14. Dezember 2023, Zahl: 215/2/2023-I, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 243 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00	B	VII	17	63	63,00
2	50,00	P5	III	2	18	
3	100,00	C	V	11	45	45,00
4	100,00	D	III	7	33	33,00
5	100,00	C	V	10	42	42,00
6	100,00	C	IV	8	36	36,00
7	100,00	D	III	7	33	
8	100,00	P5	III	2	18	
9	100,00	P1	III	7	33	
10	100,00	P2	III	6	30	
11	100,00	P3	III	6	30	
12	100,00	P4	III	6	30	
13	100,00	P3	III	7	33	

BRP-Summe	219,00
------------------	---------------

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2022, Zahl: 199/3/2022-I außer Kraft.

Die Vizebürgermeisterin:

Renate Lauchard

c) Verrechnungsstundensätze für den Wirtschaftshof für das Jahr 2024:

Die Vorsitzende hält fest, dass die Stundensätze in gleicher Höhe wie im Jahr 2023 belassen werden sollen.

Auf die Anfrage von GR Rudolf Koenig, warum keine Erhöhung vorgenommen wurde, teilt der Amtsleiter mit, dass diese im Jahr 2023 bereits beschlossen wurde und für 2024 keine Erhöhung vorgesehen ist.

Beschluss:

Auf Antrag von Frau Vzbgm. Renate Lauchard beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verrechnungsstundensätze für das Jahr 2024:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Verrechnungsstunde für Wirtschaftshofarbeiter: | intern: € 42,-- |
| | extern: € 48,-- |
| 2. Verrechnungsstunde für Maschinen und Fahrzeuge | € 58,-- |

Punkt 4.

(Kontrollausschusssitzung am 30.11.2023)

GR Alexandras Kempfer als Berichterstatterin führt aus, dass bei der Sitzung des Kontrollausschusses am 30.11.2023 eine Kassenprüfung und eine Prüfung der Belege von Nummer 781 bis Nummer 1360 erfolgte, wobei keine Beanstandungen festgestellt wurden.

Ebenso wurde die Thematik der SMS-Benachrichtigungen und der damit verbundenen Kosten bei Einsätzen der beiden Feuerwehren behandelt. Diesbezüglich wurde vom Kontrollausschuss empfohlen, auf den Tarif „blaulicht SMS Flat“ umzusteigen.

Punkt 5.
(Errichtung Kindertagesstätte – KITA)

a) Auftragserteilung für die Baumeisterarbeiten:

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass seitens des Architekturbüros die Baumeisterarbeiten für die Errichtung der Kindertagesstätte ausgeschrieben wurden und ein Vergabevorschlag erstellt wurde.

Entsprechend diesem Vergabevorschlag soll die Vergabe an die Firma Porr Bau AG, Robertstraße 1, 9020 Klagenfurt a.WS., als Bestbieter mit einer Angebotssumme inklusive Einem Nachlass von 11 % von netto € 279.780,48 erfolgen.

Beschluss:

Auf Antrag von Frau Vzbgm. Renate Lauchard beschließt der Gemeinderat einstimmig die Auftragsvergabe an die Firma Porr Bau AG, Robertstraße 1, 9020 Klagenfurt a.WS., mit einer Angebotssumme von netto € 279.780,48 und ist das dementsprechende Auftrags schreiben auszufertigen.

b) Übertragung der sonstigen Auftragsvergaben an den Gemeindevorstand

Die Vorsitzende informiert, dass derzeit vom Architekturbüro noch die weiteren Gewerke ausgeschrieben werden. Um keine Zeitverzögerung zu erleiden und den Firmen auch die Möglichkeit der zeitgerechten Disposition zu ermöglichen, soll auf Vorschlag vom Architekturbüro nach Feststellung der Angebotspreise schnellstmöglich die Auftragsvergaben an die jeweiligen Firmen durch den Gemeindevorstand erfolgen.

Auf Anfrage von GR Ing. Wolfgang Wanker, welche Gewerke noch ausgeschrieben werden und um welche Vergabesumme es sich handelt, teilt der Amtsleiter mit, dass sich die Auftragssumme auf insgesamt € 400.000,- beläuft. Der Amtsleiter informiert über die noch zur Vergabe (Zimmermann, Dachdecker, Dachflächenfenster, Fliesenleger, Bautischler, Bodenleger, Trockenbauarbeiten, Fenster und Türen, Malerarbeiten, Trockenausbau Akustik, Haustechnik, Elektrotechnik, Beleuchtung) stehenden Gewerke.

Aufgrund der hohen Vergabesumme spricht sich GR Ing. Wanker gegen eine Übertragung an den Gemeindevorstand aus. Auch bei der Errichtung des Gemeindeamtes hat über alle Gewerke der Gemeinderat abgestimmt.

GR Rudolf Koenig möchte wissen, wie hoch die Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2025 ist. Davon hängt es ab, ob überhaupt eine Übertragung an den Gemeindevorstand möglich ist. Diese darf dann nicht erfolgen, wenn die Auftragssumme 5 % der Summe des Abschnittes 92 übersteigt, oder im Voranschlag keine Bedeckung vorgesehen ist. Er ist der Meinung, dass beide Voraussetzungen gegeben sein müssen. Normalerweise darf der Gemeindevorstand bis zu € 35.000,- vergeben und erscheinen ihm daher € 400.000,- als zu hoch.

Der Amtsleiter gibt bekannt, dass er auswendig diese Summe des Abschnittes 92 nicht beziffern kann. Nachdem jedoch im Voranschlag die Bedeckung vorgesehen ist, geht er davon aus, dass die Übertragung möglich sei.

Daraufhin führt Vzbgm. Renate Lauchard aus, dass es sich um ein sehr wichtiges Projekt handelt und es falsch wäre, wenn es rechtliche Unklarheiten gibt. Daher soll der Architekt die Ausschreibung so gestalten, dass in einer Gemeinderatssitzung alle noch erforderlichen Auftragsvergaben vorgenommen werden können.

Beschluss:

Auf Antrag von Frau Vzbgm. Renate Lauchard beschließt der Gemeinderat einstimmig die Absetzung dieses Punktes von der Tagesordnung.

Punkt 6. **(Verpachtung Familienbad)**

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass am 16.11.2023 die Interessenten zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurden, bei dem die Möglichkeit der Präsentation des Betriebskonzeptes gegenüber den Vorstandsmitgliedern und den Fraktionsführern bestand. Insgesamt sind 5 Bewerbungen eingelangt. Eine Bewerbung wurde zurückgezogen und eine Bewerberin ist zum Vorstellungsgespräch nicht erschienen, sodass nachstehende drei Bewerberinnen der Einladung gefolgt sind:

Maschl Karin, 9020 Klagenfurt a.WS.
Piuk Aurelia. St. Ruprechter Straße 8, 9020 Klagenfurt a.WS.
Kletz Josefa, 9210 Pörtlach

Nach der Präsentation hat der Gemeindevorstand festgelegt, dass Frau Maschl Karin aufgrund einer fehlenden Gastgewerbekonzession nicht weiter zu berücksichtigen ist. Frau Kletz wurde wegen ihrer Philosophie und Regionalität gegenüber Frau Piuk, welche auch eine sehr gute Präsentation abgab, bevorzugt.

Seitens des Amtsleiters wurde ein Pachtvertrag auf Basis der vom Gemeindevorstand festgelegten Rahmenbedingungen erstellt.

GR Ing. Wolfgang Wanker dankt für die Einladung zur Präsentation und die gute Diskussion, welche einen einstimmigen Vorschlag ergab. Er freut sich, dass eine ehemalige Techelsbergerin den Zuschlag erhalten soll.

GR Rudolf Koenig führt aus, dass im Punkt 1.1 des Pachtvertrages der Mietgegenstand samt Inventar genau beschrieben ist. Entgegen anderen Bestimmungen in diesem Vertrag geht bei einem Neukauf dieser Gegenstände das Eigentum an die Pächterin und nicht an die Gemeinde. Er schlägt daher vor, dass bei einem Neukauf das Eigentum an die Gemeinde übergehen soll. Darüber hinaus ist in einer Bestimmung enthalten, dass die Pächterin eine Haftpflichtversicherung abzuschließen hat, was er als sinnvoll ansieht. Eventuell sollte in den Vertrag ergänzend aufgenommen werden, dass der Nachweis über die Haftpflichtversicherung jährlich der Gemeinde vorzulegen wäre.

Vzbgm. Lauchard gibt hiezu bekannt, dass die Thematik des Eigentumsüberganges an die Pächterin im Gemeindevorstand diskutiert und die Auffassung vertreten wurde, dass dies deshalb so erfolgen soll, da auf im Eigentum der Pächterin stehende Geräte und Einrichtungen sicherlich mehr geachtet wird, als wenn die Gemeinde diese ankaufen würde.

GV DI Rudolf Grünanger bemerkt zu den Vorschlägen von Herrn GR Rudolf Koenig, dass es sich grundsätzlich um sehr geringe Werte handelt und die Regelungen nicht verkompliziert werden sollen.

Beschluss:

Auf Antrag von Frau Vzbgm. Renate Lauchard beschließt der Gemeinderat einstimmig die Verpachtung an Frau Kletz Josefa, Khevenhüllerweg 11, 9210 Pörschach a.WS. (Fini`s Imbiss), und den nachstehenden

P A C H T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Techelsberg am Wörther See
St. Martin 4
9212 Techelsberg am Wörther See

als Verpächterin – im Folgenden der Einfachheit halber nur mehr so genannt – und

**Frau Kletz Josefa, geboren am 14.01.1970,
Khevenhüllerweg 11/2, 9210 Pörschach a.WS. (Fini`s Imbiss).**

als Pächterin – im Folgenden der Einfachheit halber nur mehr so genannt – wie folgt:

P R Ä A M B E L:

Auf den Grundstücken Nr. 737/1 und 737/7, beide KG Tibitsch, befindet sich das sogenannte „Familienbad“, welches der Bevölkerung der Gemeinde Techelsberg am Wörther See und den Gästen einen kostenlosen Seezugang bietet.

Auf diesen Grundflächen befindet sich unter anderem ein im Eigentum der Gemeinde Techelsberg am Wörther See befindlicher Verkaufskiosk aus Holz samt Inventar mit den Außenmaßen von 4,70 m x 4,70 m. An der Südseite des Verkaufskiosk befindet sich eine mit Waschbetonplatten ausgelegte Terrassenfläche im Ausmaß von 7,00 m x 5,10 m.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S:

ERSTENS:	PACHTGEGENSTAND
ZWEITENS:	BEGINN UND DAUER DES PACHTVERHÄLTNISSSES
DRITTENS:	PACHTZINS
VIERTENS:	SONSTIGE INVESTITIONEN, INSTANHALTUNG- UND WARTUNGSPFLICHT, HAFTUNG
FÜNFTENS:	UNTERVERPACHTUNG
SECHSTENS:	SONSTIGE BESTIMMUNGEN

ERSTENS: PACTGEGENSTAND

1.1

Der in der Präambel beschriebene Verkaufskiosk samt der Terrassenfläche bildet den Pachtgegenstand. Die Betriebsführung hat sich ausschließlich auf den bestehenden Verkaufskiosk und den befestigten Terrassenbereich zu beschränken und sind keine Erweiterungen zulässig. Darüber hinaus bildet nachstehendes Inventar ebenfalls den Pachtgegenstand:

Einbauküche inklusive Einbauschränke samt Spüle, Miele Dunstabzugshaube, Miele Herd mit Ceranfeld, Aristoria Geschirrspüler und AEG-Untertischboiler, ein Holztisch mit vier Stühlen und einer schwarzen Bank, ein Gläserboard oberhalb der Zapfanlage, 19 Sonnenschirme und 15 Liegestühle.

Dieses Inventar ist von der Pächterin zu erhalten und erforderlichenfalls von der Pächterin auf eigene Kosten zu reparieren oder neu anzukaufen. Bei einem Neukauf geht das Eigentum an die Pächterin. Die sich im Gemeindeeigentum befindlichen Sonnenschirm und Liegestühle sind den Gästen des Bades entgeltlos zur Verfügung zu stellen. Reparaturen oder Nachschaffungen sind auf Kosten der Pächterin vorzunehmen.

1.2.

Die Verpächterin verpachtet und die Pächterin pachtet diesen Pachtgegenstand ausschließlich zum Zwecke der Ausübung eines Gastgewerbes. Die hierfür erforderlichen Bewilligungen (Gewerberecht etc) sind von der Pächterin einzuholen und der Verpächterin vorzulegen. Die Verpächterin ist diesbezüglich schad- und klaglos gehalten.

Das Speise- und Getränkeangebot, sowie die Preisgestaltung, haben sich an dem Charakter eines „Familienbades“ zu orientieren.

1.3.

Der Verkaufskiosk darf nur in der Zeit von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr betrieben werden. In den Monaten Mai bis September eines jeden Jahres kann 1 x pro Monat bis 24.00 Uhr geöffnet werden. Der Badebetrieb darf durch den Betrieb des Verkaufskiosk nicht beeinträchtigt werden.

1.4.

Der Pächterin ist das Anbringen eines Sonnenschutzes (z.B. Markise) am Holzkiosk gestattet. Ebenso besteht die Berechtigung am befestigten Terrassenbereich ein Zelt oder einen sonstigen Unterstand (z.B. Pavillon) nach vorheriger Absprache mit der Verpächterin aufzustellen. Nach Vertragsauflösung sind diese Einrichtungen entweder wieder zu entfernen oder aber ohne Entschädigungsanspruch zu belassen.

ZWEITENS: BEGINN UND DAUER DES PACTVERHÄLTNISSES

2.1.

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.01.2024 und wird unbefristet abgeschlossen. Eine Kündigung ist jährlich bis 30.09. eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen durch beide Vertragsteile möglich, wobei der Vertrag sodann mit 31.12. des Jahres der Kündigung endet.

2.2.

Darüber hinaus ist die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn

- Die Pächterin mit der Bezahlung des Pachtzinses, der Umsatzsteuer und der Betriebskosten trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen und Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes in Verzug bleibt;
- Die Pächterin vom Bestandsobjekt einen grob nachteiligen Gebrauch tätigt, wobei unter den Tatbestand des grob nachteiligen Gebrauches ausdrücklich auch jede zweckwidrige Verwendung des Bestandsobjektes, sowie jeder vertragliche Verstoß, insbesondere jede sittenwidrige Tätigkeit im Bestandsobjekt fällt.

DRITTENS: PACHTZINS

3.1.

Der jährliche Nettopachtzins beläuft sich pauschal auf € 1.750,--. Für die Dauer des gegenständlichen Bestandsverhältnisses wird der Nettopachtzins nach dem allgemeinen Verbraucherpreisindex 2020 wertgesichert. Ausgangsbasis für die jährliche Berechnung der Wertsicherung ist die von der Statistik Austria für den Monat Oktober 2023 verlautbarte Indexzahl. Die sich ergebenden Indexänderung werden mit Oktober jeden Jahres festgestellt und kommen sodann ab 01. Jänner jeden Jahres zur Anrechnung.

Der Pachtzins zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ist spätestens bis 31. Jänner eines jeden Jahres auf das von der Verpächterin bekannt zu gebende Konto zu bezahlen.

3.2.

Der Pächterin werden von der Verpächterin die anteiligen Betriebskosten ((Wasser,- Kanal und Müll) entsprechend dem tatsächlichen Anfall und der jeweils geltenden Gemeindeverordnungen zur Vorschreibung gebracht. Der Wasserverbrauch wird mittels eines eingebauten Sub-Zählers gemessen.

3.3.

Die für die Benützung des Bestandsobjektes anfallenden direkten Verbrauchsabgaben, wie beispielsweise für Telefon, Strom etc. sind von der Pächterin direkt an die vorschreibende Zahlstelle zu entrichten. Die Verpächterin ist in Ansehung dieser Beträge vollkommen schad- und klaglos zu halten.

3.4.

Die Pächterin ist berechtigt, den Pachtgegenstand unter Berücksichtigung des vereinbarten Verwendungszweckes dem Vertrag gemäß auszugestalten, zu gebrauchen und zu benützen. Eine einseitige Änderung des Vertragszweckes ist der Pächterin untersagt.

VIERTENS: SONSTIGE INVESTITIONEN, INSTANDHALTUNGS- UND WARTUNGSPFLICHT, HAFTUNG

4.1.

Die Pächterin ist zu weiteren Investitionen in das Bestandsobjektes berechtigt, sofern sie dem in diesem Vertrag erklärten Verwendungszweck entsprechen. Diese weiteren Investitionen sind am Ende des Bestandsverhältnisses nach Wahl der Verpächterin entweder ohne Verletzung der Substanz des Gebäudes zu entfernen, oder ohne Anspruch auf Ersatz im Bestandsobjekt zu belassen. Diese Regelung gilt nicht für durch die Pächterin eingebrachte Fahrnisse, die ohne Verletzung der Substanz entfernt werden können.

4.2.

Die Pächterin verpflichtet sich das Bestandsobjekt pfleglich und ordnungsgemäß zu behandeln und auf eigene Kosten zu warten. Die gesamte Reinigung des „Familienbades“ und der „WC-Anlagen“ obliegt der Pächterin. Hiezu zählt auch das Mähen der Wiesenfläche.

Nach Beendigung des Bestandsverhältnisses ist das Bestandsobjekt unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung im mängelfreien Zustand der Verpächterin zurückzugeben.

Die Pächterin hat der Verpächterin oder von ihr beauftragte Personen das Betreten des Pachtobjektes aus wichtigen Gründen gegen Voranmeldung zu gestatten. Bei Gefahr in Verzug ist das Betreten des Pachtobjektes jederzeit möglich zu machen.

4.3

Die Pächterin haftet für die sichere Benutzbarkeit des Bestandsobjekts sowie für alle Schäden die durch ihr Verschulden bzw. das Verschulden von Kunden, Gästen oder Besuchern am Bestandsobjekt entstehen. Zur Abdeckung dieses Risikos verpflichtetet sich die Pächterin eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen.

FÜNFTES: UNTERVERPACHTUNG, WEITERGABE

Die gänzliche oder teilweise Unterverpachtung des Bestandsobjektes ist ausschließlich nur mit gesonderter schriftlicher Zustimmung der Verpächterin gestattet, ebenso eine darüber hinaus gehende Weitergabe der Pachtrechte an dritte Personen.

SECHSTENS: SONTIGE BESTIMMUNGEN

6.1.

Änderungen und Ergänzungen dieses Pachtvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

6.2.

Die mit dem Zustandekommen bzw. der Errichtung dieses Pachtvertrages im Zusammenhang stehenden Kosten, sowie die anfallenden Gebühren und Abgaben hat die Pächterin zu tragen.

6.3.

Diesem Pachtvertrag liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2023 zugrunde.

Techelsberg am Wörther See, am 14. Dezember 2023

Für die Verpächterin:

Die Vizebürgermeisterin:

.....

Renate Lauchard

Das Gemeindevorstandsmitglied:

.....

Das Gemeinderatsmitglied:

.....

Die Pächterin:

.....

Kletz Josefa

Punkt 7.
(Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt – Auflösung)

Die Vorsitzende berichtet, dass am 28.11.2023 eine Sitzung des Verwaltungsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt stattfand, bei welcher die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft mit 31.12.2023 beschlossen wurde. Die Auflösung soll aufgrund rechtlicher Problemstellungen erfolgen, wobei jedoch über eine Auflösung schon seit vielen Jahren diskutiert wird. Damit die Auflösung rechtswirksam wird, müssen auch die an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden im Gemeinderat den vom Verwaltungsausschuss gefassten Beschluss beschließen.

Derzeit sind bei der Verwaltungsgemeinschaft 1 Bautechniker und 2 Mitarbeiterinnen im Grundsteuerdienst beschäftigt.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die beiden Mitarbeiterinnen, welche derzeit den Grundsteuerdienst bearbeiten, auch weiterhin diese Leistungen für jene Gemeinden, welche dies wollen, über Anstellung bei der Stadtgemeinde Ferlach vornehmen. Wo der Bautechniker untergebracht werden soll, ist noch nicht geklärt.

Wesentlich ist, dass der „Grundsteuerdienst“ weiterhin von den bisherigen VG-Mitarbeiterinnen abgewickelt werden kann, da derzeit aufgrund der angespannten Personalsituation in der Finanzverwaltung unserer Gemeinde diese Leistung nicht gemeindeintern erbracht werden kann

Demnächst soll mit der Stadtgemeinde Ferlach ein Gespräch über die weitere Vorgangsweise und die damit verbundenen Kosten stattfinden.

Nachdem die abschließenden Details noch nicht ausverhandelt sind, hat der Gemeindevorstand festgelegt, dass ein vorbehaltlicher Beschluss gefasst werden sollte.

GR Rudolf Koenig stellt die Frage, ob alle an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden einen gleichlautenden Beschluss fassen müssen oder eine 2/3 Mehrheit ausreicht und wie der Tenor der anderen Gemeinden zu dieser Thematik ist. Ebenso fragt er an, ob es eine konkrete Kostengegenüberstellung der bisherigen mit den zukünftigen Kosten gibt.

Der Amtsleiter gibt hierzu bekannt, dass nach der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung die Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft und deren Änderung von allen Mitgliedsgemeinden beschlossen werden muss. Rechtlich ist aber unklar, ob die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft eine Änderung der Vereinbarung darstellt oder nicht. Wenn sich keine Gemeinde in Bezug auf die Auflösung aufregt, ist es egal, ob der Beschluss von allen Gemeinden oder nur von zwei Drittel gefasst wurde.

Hinsichtlich der Kosten ist es so, dass die Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde Kosten von rund € 30.000,- verursacht, wobei der größte Teil für Pensionszahlungen für die pensionierten Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft anfällt. Diese Kosten bleiben aber auch nach Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft bestehen.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Kosten reduzieren, da die anteiligen Kosten für den Bautechniker, welchen die Gemeinde Techelsberg a.WS. nicht benötigt, wegfallen. Auch die Kosten für die angemieteten Büros der Verwaltungsgemeinschaft entfallen. Was den Grundsteuerdienst anlangt, ist es so, dass ca. 10 Gemeinden weiterhin die Abwicklung des Grundsteuerdienstes über die bisher beschäftigten Mitarbeiterinnen der Verwaltungsgemeinschaft wünschen. Diese Mitarbeiterinnen müssen aufgrund aufrechter Dienstverträge über die Stadtgemeinde Ferlach beschäftigt werden und wird es somit auch im Interesse der Stadtgemeinde Ferlach gelegen sein, dass die Kosten auf jene Gemeinden, welche den Grundsteuerdienst weiterhin extern abgewickelt haben möchten, aliquot aufgeteilt werden können. Genaue Kosten für den Grundsteuerdienst sind jedoch derzeit noch nicht bekannt.

GR-Sitzung vom 14.12.2023

Der Amtsleiter ergänzt auf Anfrage von GR Rudolf Koenig, dass der Grundsteuerdienst normalerweise auch von der Gemeinde selbst abgewickelt werden kann, wenn die personellen Ressourcen gegeben sind, was derzeit nicht der Fall ist. Es handelt sich um rund 1.700 Konten, welche verwaltet und laufend bearbeitet werden müssen.

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass sich in der Sitzung des Verwaltungsausschusses nur zwei Gemeinden gegen die Auflösung ausgesprochen haben. Die restlichen Gemeinden waren dafür. Von einer Gemeinde, welche nicht mitgestimmt hat, konnte sie jedoch nachträglich erfahren, dass sich diese zwischenzeitlich auch für eine Auflösung ausspricht.

Beschluss:

Auf Antrag von Frau Vzbgm. Renate Lauchard beschließt der Gemeinderat einstimmig, sofern die Erbringung des „Grundsteuerdienstes“ für die Gemeinde Techelsberg am Wörther See weiterhin ab 01.01.2024 nahtlos und im bisherigen Umfang sichergestellt ist, nachstehenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Techelsberg am Wörther See beschließt die im Folgenden ersichtlichen rechtskonform zustande gekommen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt vom 28.11.2023 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und zu genehmigen:

Beschluss des Verwaltungsausschusses:

1. Der Verwaltungsausschuss hat hiermit gemäß § 23 Abs. 1 der Vereinbarung die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft mit Wirkung vom 31.12.2023 beschlossen.
2. Der Verwaltungsausschuss hat hiermit gemäß § 23 Abs. 3 der Vereinbarung folgende einvernehmliche Ordnung der weiteren Beschäftigung der bei der Verwaltungsgemeinschaft verwendeten Bediensteten beschlossen: das Personal verbleibt im Personalstand der Stadtgemeinde Ferlach, es erfolgt eine Verlegung des Dienstortes.
3. Der Verwaltungsausschuss hat hiermit gemäß § 24 der Vereinbarung die Aufteilung des nach der Abwicklung bestehenden Restvermögens bis spätestens 31.12.2024 beschlossen.
4. Der Verwaltungsausschuss hat beschlossen, den gf. Obmann, Mag. Wolfgang Zeileis, MScB, mit der Abwicklung der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt zu beauftragen.
5. Der Verwaltungsausschuss hat den gf. Obmann, Mag. Wolfgang Zeileis, MScB, zur Beauftragung einer rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Begleitung der Abwicklung ermächtigt.
6. Der Anteil der jährlichen Transferzahlungen an das Gemeinde-Servicezentrum für die pensionierten Beamten der Verwaltungsgemeinschaft und deren Hinterbliebene wird gem. § 48 Abs. 3 K-GBG (Kärntner Gemeindebedienstetengesetz) aufgrund der Einwohnerzahlen durch das Gemeinde-Servicezentrum berechnet und auf die Gemeinden aufgeteilt.

Anmerkung: Die obigen Beschlüsse 1. – 6. werden vorbehaltlich der gleichlautenden, bestätigenden, übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates von zumindest 2/3 der beteiligten Gemeinden gefasst.

Punkt 8.
(Dorfgemeinschaft Pernach – Petition)

Die Vizebürgermeisterin bringt die Petition der Dorfgemeinschaft zur Verlesung und gibt bekannt, dass sich der Gemeindevorstand für die Annahme der Petition ausgesprochen hat.

GR Erich Eiper führt aus, dass bei Starkregen das Wasser der Straße entlang nach Pernach abfließt. Es besteht die Möglichkeit, dass unter seinem Haus eine Ableitung vorgenommen wird.

Vzbgm. Alfred Buxbaum gibt bekannt, dass der Ortsbereich Pernach und dort befindliche Liegenschaften im heurigen Sommer massiv bei den starken Niederschlägen betroffen waren und schnellstmöglich gehandelt werden muss. Er teilt mit, dass eine Besichtigung mit Herrn Bürgermeister Koban vorgenommen wurde, bei der eine Lösung, welche er erläutert, abgeklärt werden konnte. Die Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers, über welchen eine neue Ableitung errichtet werden sollte, liegt vor. Es gibt somit eine Lösung, welche umzusetzen ist.

Die Vorsitzende hält vor der Abstimmung fest, dass die Petition seitens des Gemeinderates zur Kenntnis genommen werden soll und die technische Möglichkeit der Wasserableitung in Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern abzuklären ist.

Beschluss:

Auf Antrag von Frau Vzbgm. Renate Lauchard beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Petition vom 09.11.2023 zur Kenntnis zu nehmen und das die technische Möglichkeit der Wasserableitung in Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern abzuklären ist.

Punkt 9.
(Bericht Bürgermeister)

Vzbgm. Renate Lauchard berichtet, dass die Geschäftsführerin des Wertstoffsammelzentrum Moosburg-Pörschach-Techelsberg, Frau Leiner, kurzfristig gekündigt hat. Aus diesem Grunde wurde bereits eine Neuausschreibung veranlasst. Derzeit wird die Geschäftsführung interimsmäßig durch Frau Claudia Derhaschnig vorgenommen.

.....
Nachstehende Anträge sind eingelangt:

Dringlichkeitsantrag der ÖVP-GR-Fraktion:

GV DI Rudolf Grünanger bringt den Dringlichkeitsantrag der ÖVP-GR-Fraktion zur Verlesung.

Beschluss über die Dringlichkeit:

Die Vorsitzende lässt über die Frage der Dringlichkeit abstimmen und wird die Dringlichkeit vom Gemeinderat einstimmig angenommen und beschlossen.

Beratung über den Dringlichkeitsantrag:

GR Rudolf Koenig ist mit dieser Resolution grundsätzlich einverstanden. Er stellt fest, dass der bestehende Finanzausgleich für kleinere Gemeinden grob benachteiligend ist. So erhalten Städte, wie beispielsweise Wien, einen wesentlich höheren pro Kopfanteil als kleine Gemeinden wie unsere. Auch diese Problematik müsste einmal thematisiert werden.

GV DI Rudolf Grünanger erörtert, dass es sich bei der eingebrachten Resolution um das Verhältnis zwischen dem Land Kärnten und den Gemeinden nach dem Grundsatz der Konnektivität geht, was bedeutet, dass das Bezahlen und das Management von Aufgaben in einer Hand sein müssen.

Konkret bringt er das Beispiel der Finanzierung des Krankenanstaltenabganges, zu dem die Gemeinden massive Zahlungen leisten müssen. Die Gemeinden haben keinen Einfluss auf die steigenden Ambulanzaufwendungen, die Spezialisierung der Krankenanstalten, die zweckmäßige Ausnutzung der Geräte, das Gehaltsschema etc. Die Gemeinden haben diesbezüglich keinerlei Mitspracherecht und müssen alles nur zur Kenntnis nehmen. Im Jahr 2001 wurde die Finanzierung des Krankenanstaltenabganges auf Kredite umgestellt, sodass die Gemeinden auch die Zinsen zurückzahlen haben. Im Jahre 2018 belief sich der Kreditaufnahmepool auf € 550 Millionen und dies bei hohen Zinsen. Dieses sinnlose System muss daher aufgebrochen werden, was ein Beispiel eines verfehlten und nicht mehr aktuellen Föderalismus darstellt.

Beschluss über den Dringlichkeitsantrag:

Die Vorsitzende lässt über den Dringlichkeitsantrag der ÖVP-GR-Fraktion abstimmen und beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Dringlichkeitsantrag:

An den Gemeinderat der Gemeinde Techelsberg am Wörthersee

„Dringlichkeitsantrag nach § 42 der K-AGO“

der **ÖVP-Fraktion**

eingebracht am 14. Dezember 2023

Der Gemeinderat möge folgende Resolution an das Land Kärnten und den Kärntner Gemeindebund beschließen; im Sinne des Konnektivität Prinzips der österreichischen Bundesverfassung möge die Mitfinanzierung der Gemeinden zu den Beiträgen Krankenanstalten und Sozialhilfe abgeschafft/gesenkt werden.

Dazu stellen die Antragsteller fest:

Der Voranschlag 2024 der Gemeinde Techelsberg/Wörthersee weist einen mit € 85.800,- negativen Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung auf.

Gemäß § 9 Abs. 3 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes ist die Gemeinde verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt anzustreben. Diese Ziele werden nunmehr auf Grund unverhältnismäßiger und nicht beeinflussbarer Kostensteigerungen seitens des Landes und des Bundes ausgehebelt.

Gerade die Ziele des Gemeindehaushaltsgesetzes, nämlich Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der öffentlichen Finanzgebarung werden durch den Bruch der Konnektivität (=wer bestellt, zahlt) eklatant verfehlt. Konkret sind dies Steigerungen in folgenden Bereichen:

- Beitrag Sozialhilfe +17,98% (+€ 140.000)
- Beitrag Krankenanstalten +21,9% (+€ 80.000)
- Beitrag Kindertagesbetreuung +39,94% (+€ 28.000)

Die Vertreter der Gemeinde Techelsberg bekennen sich zu einem gelebten Föderalismus nach den Grundsätzen der Subsidiarität zwischen Gemeinden, Ländern, Bund und EU.

Gerade im „Unwetterjahr 2023“, geprägt von Starkregen Orkanböen, gefolgt von Muren, Hochwasser und Windwürfen, zeigte sich die fundamentale Bedeutung der Gemeinden im Katastrophenschutz, der Nahversorgung, der Erfüllung elementarer Lebensbedürfnisse und von Dauerleistungen, vor allem aber auch die Schnelligkeit und Treffsicherheit politischer Entscheidungen vor Ort. Die Gemeinden sind u.a. nach daher auch finanziell zu stärken.

Das Land Kärnten möge in Verhandlungen mit den Gemeinden auf eine Änderung des Finanzausgleiches dahingehend einwirken, dass dem Grundsatz der Konnektivität (= wer anschafft, zahlt) dahingehend Rechnung getragen wird, dass die Mitfinanzierung durch die Gemeinden im Bereich Sozialhilfe und Krankenanstalten abgeschafft wird. In allen übrigen Bereichen, wo die Gemeinden neue Aufgaben, wie in der Kindertagesbetreuung übernehmen, ist für eine ausreichende Finanzierung im Finanzausgleich vorzusorgen.

Die Antragsteller.

Dringlichkeitsantrag der SPÖ-GR-Fraktion:

Vzbgm. Alfred Buxbaum bringt den Dringlichkeitsantrag der SPÖ-GR-Fraktion zur Verlesung.

Beschluss über die Dringlichkeit:

Die Vorsitzende lässt über die Frage der Dringlichkeit abstimmen und wird die Dringlichkeit vom Gemeinderat einstimmig angenommen und beschlossen.

Beratung über den Dringlichkeitsantrag:

Für Vzbgm. Alfred Buxbaum ist von Bedeutung, dass die Verantwortlichen mitbekommen, dass die Gemeinden diese Entwicklung nicht einfach zur Kenntnis nehmen. Es ist wichtig, dass Maßnahmen zur Entlastung der Gemeinde unternommen werden.

GV DI Rudolf Grünanger bemerkt, dass es sich bei den eingebrachten Resolutionen um unterschiedliche Zugänge und differenzierende Forderungen handelt, was aber beides zweckmäßig ist.

GR Ing. Wolfgang Wanker spricht sich für beide Resolutionen aus, möchte jedoch unterstreichen, dass im Bund die ÖVP und im Land die SPÖ vertreten sind und jetzt über den Gemeinderat die Petitionen gegenseitig zugespielt werden. Er hofft, dass diese Gehör finden.

Beschluss über den Dringlichkeitsantrag:

Die Vorsitzende lässt über den Dringlichkeitsantrag der SPÖ-GR-Fraktion abstimmen und beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Dringlichkeitsantrag:

An den Gemeinderat
der Gemeinde Techelsberg am Wörthersee
St. Martin 4
9212 Techelsberg

Techelsberg, 14. Dezember 2023

Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO

Resolution

Die Kärntner Gemeinden stehen mit dem Rücken zur Wand

Eingebracht von den unterzeichnenden Gemeinderät*innen
der SPÖ-Fraktion der Gemeinde Techelsberg am Wörthersee

Alle Kärntner Gemeinden stehen vor einer ernsthaften finanziellen Herausforderung – nicht aufgrund von mangelnder Wirtschaftsführung, übermäßigen Personalausgaben oder spekulativen Handlungen. Dies wurde auch von den Interessenvertretungen der Kommunen (Städtebund & Gemeindebund) nachdrücklich betont. Ohne schnelle und entschlossene Gegenmaßnahmen sowie zusätzliche Finanzmittel werden die Gemeinden voraussichtlich in der Mitte des Jahres oder im Herbst 2024 nicht über ausreichende liquide Mittel verfügen, um die laufenden Ausgaben zu decken, selbst wenn keine Investitionen geplant sind.

Die Alternative dazu wäre nicht nur ökonomisch, sondern auch gesellschaftspolitisch äußerst bedenklich - es würde einer staatlichen Bankrotterklärung gleichkommen, wenn man die möglichen Konsequenzen betrachtet:

- keine Investitionsspielräume der Gemeinden als größte öffentliche Investoren und weitere Rückgänge im bereits schwächelnden Baubereich;
- sinnvolle Projekte sind einzustellen, die Gemeinden können nur mehr (oder besser gesagt, kaum mehr) das tun, wozu sie gesetzlich verpflichtet sind;
- dies hätte katastrophale Auswirkungen auf Vereine, Kultur, Sport etc.
- Investitionen in Kinderbildung- und -betreuung, die Energiewende und den öffentlichen Verkehr kommen zum Erliegen;

Angesichts der prekären Lage appelliert der Gemeinderat der Gemeinde Techelsberg/ WS eindringlich an die Österreichische Bundesregierung:

- Die Vorauszahlungen von Ertragsanteilen an die Gemeinden von österreichweit gesamt EUR 300 Millionen Euro, um die aktuell sinkenden Ertragsanteile abzufedern und die Liquidität zu gewährleisten, müssen ab 2025 zu je 100 Millionen Euro zurückgezahlt werden. Aus unserer Sicht wäre eine Umwandlung in einen verlorenen Zuschuss unbedingt erforderlich.
- Die Richtlinien des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 (KIG) sehen eine Mitfinanzierung von 50% sämtlicher Maßnahmen durch die jeweilige Kommune vor. Gerade mit den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, ist dieses Programm für die Belebung, insbesondere der Bauwirtschaft, von großer Bedeutung.

- Die derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen für Österreichs Städte und Gemeinden führen zu dem Umstand, dass etliche ihren verpflichtenden Eigenmittelanteil nicht mehr leisten können. Wir schlagen daher dringend eine Abänderung der Vorgabe der verpflichtenden 50% Mitfinanzierung vor, um die Umsetzung von wichtigen Maßnahmen dennoch zu ermöglichen (Investitionsprojekte und Energiesparmaßnahmen).
- Die Ausgestaltung eines Gemeindehilfpaketes im Kalenderjahr 2024. Die österreichischen Gemeinden brauchen Direktzuschüsse zur Finanzierung des laufenden Budgets, ohne Co-Finanzierung und Eigenmittelanteil der Gemeinden.

Um einen Zusammenbruch der österreichischen Kommunen und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf alle gesellschaftspolitisch relevanten Bereiche wie Gesundheit, Pflege und Bildung zu verhindern, ist es entscheidend, dass zusätzliche finanzielle Mittel für Städte und Gemeinden bereitgestellt werden. Diese sollten deutlich über die in den Verhandlungen zum neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgesehenen Beträge hinausgehen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Diesem Antrag die Dringlichkeit im Sinne des § 42 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung zuzuerkennen.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die in der Resolution erwähnten Maßnahmen zur Stärkung der Handlungsfähigkeit von Städten und Gemeinden umzusetzen.

Unterschriften der unterzeichnenden SPÖ-Gemeinderät*innen:

.....

Nach Erschöpfung der Tagesordnung und Erledigung der Dringlichkeitsanträge übermitteln die Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und der Amtsleiter die Weihnachts- und Neujahrswünsche.

.....

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt die Vorsitzende um 20.00 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:

Die Niederschriftprüfer:

Die Vorsitzende:



